

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **1996**

Datum	Inhalt	Seite
12. 12. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2238-1-K	16
19. 1. 1996	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Regensburg 2236-4-3-24-K	24
16. 1. 1996	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) 230-1-28-U	25

2238-1-K

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 620) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG (BayRS 2238-1-K) in der vom **1. August 1994 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120)
2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213)
3. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 492)
4. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 528)
5. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 620).

München, den 12. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2238-1-K

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Lehrämter
- Art. 3 Vorbildung und Ausbildung
- Art. 4 Studium
- Art. 5 Vorbereitungsdienst
- Art. 6 Prüfungen
- Art. 7 Befähigung für ein Lehramt

Zweiter Abschnitt

Studium

- Art. 8 Lehramt an Grundschulen
- Art. 9 Lehramt an Hauptschulen
- Art. 10 Lehramt an Realschulen
- Art. 11 Lehramt an Gymnasien
- Art. 12 Lehramt an beruflichen Schulen
- Art. 13 Lehramt an Sonderschulen
- Art. 14 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
- Art. 15 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen

- Art. 16 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen
 Art. 17 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien
 Art. 18 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen
 Art. 19 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

Dritter Abschnitt

Fortbildung der Lehrer

Art. 20

Vierter Abschnitt

Ausübung der Lehrämter

Art. 21

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften

- Art. 22 Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen
 Art. 23 Nachträgliche Erweiterungen des Studiums
 Art. 24 Fachlehrer, Religionspädagogen

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 25 Studium
 Art. 26 Vorbereitungsdienst
 Art. 27 Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht
 Art. 28 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 Art. 29 (Änderungsbestimmungen)
 Art. 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule (Sonderschule), berufliche Schulen) entsprechen.

Art. 2

Lehrämter

Lehrämter sind:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Lehramt an Sonderschulen.

Art. 3

Vorbildung und Ausbildung

(1) Vorbildung und Ausbildung für ein Lehramt werden erworben durch:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium, ein fachwissenschaftliches oder künstlerisches Studium, fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika; die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, daß sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen; Gewichtung und Umfang der einzelnen Studienanteile richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts und der einzelnen Schularten; schulpraktische Veranstaltungen sind bereits in das Studium einzubeziehen; dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit; das Studium der Didaktik der Grundschule oder das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist dem Studium eines Unterrichtsfachs gleichwertig; das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind gleichwertig; das vertiefte Studium eines künstlerischen Fachs kann als das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern gewertet werden;
2. den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Studium kann nach Maßgabe der Art. 14 bis 19 erweitert werden.

Art. 4

Studium

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt ist an einer staatlichen Universität oder Kunsthochschule im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder an einer staatlichen Hochschule in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchzuführen. ²Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule werden in Art. 60 BayHSchG und dessen Ausführungsvorschriften festgelegt.

(2) Das Studium kann auch an einer nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, bei deren Anerkennung durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ein entsprechender Studiengang festgelegt worden ist, oder an einer nichtstaatlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die mit dem entsprechenden Studiengang einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschule gleichwertig ist.

(3) Über die Anrechnung eines für ein Lehramt förderlichen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(4) Für die Durchführung der Praktika sowie für wissenschaftliche Zwecke teilen das Staatsmini-

sterium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder die von ihm beauftragten Stellen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Schulen (Praktikumsschulen) zu.

(5) Bei der Ausbildung von Lehrern im nicht vertieften Unterrichtsfach Musik können die Hochschulen in geeigneten Fällen, insbesondere für den Bereich der instrumental- und vokalpraktischen Ausbildung, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst am Ort bestehende Fachakademien für Musik einbeziehen.

Art. 5

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. ²Er ist an einem Studienseminar abzuleisten und dauert in der Regel 24 Monate.

(2) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit in den einzelnen Lehrämtern. ²Studien- und Ausbildungsordnung sind aufeinander abzustimmen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst richtet Studienseminare ein, und zwar:

1. für das Lehramt an Grundschulen,
2. für das Lehramt an Hauptschulen,
3. für das Lehramt an Realschulen,
4. für das Lehramt an Gymnasien,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. für das Lehramt an Sonderschulen;

es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).

(4) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann den in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgeleisteten Vorbereitungsdienst ganz oder zum Teil auf den Vorbereitungsdienst nach diesem Gesetz anrechnen. ²Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 anerkannten Staatsprüfung, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Art. 6

Prüfungen

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. ²Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. ³Der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben

ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Erste und die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet. ²Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Staatsprüfung ab.

(3) ¹In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von einer berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. ²Im Zusammenhang mit dem Studium können staatliche Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, eingerichtet werden.

(4) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegte Staatsprüfung für ein Lehramt als Erste Staatsprüfung im Sinn dieses Gesetzes anerkennen, wenn Vorbildung und Prüfung einer nach diesem Gesetz geforderten Vorbildung und Prüfung gleichartig und gleichwertig sind. ²Entsprechen Vorbildung und Prüfung bei einer im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Ersten Staatsprüfung diesen Voraussetzungen nicht, sind die Unterschiede jedoch durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Anerkennung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.

Art. 7

Befähigung für ein Lehramt

(1) Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt fest, ob eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Befähigung der Befähigung für ein Lehramt im Sinn dieses Gesetzes entspricht.

(3) Entspricht eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehramtsbefähigung nicht der Befähigung für ein Lehramt im Sinn dieses Gesetzes, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Feststellung der Lehramtsbefähigung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.

(4) ¹Für Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Hochschuldiplom erworben haben, das eine mindestens dreijährige Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemein-

schaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ ((89/48/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1989 Nr. L 19/16) und die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend. ²Für diesen Bewerberkreis ist der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. ³Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang werden für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst für die entsprechende Laufbahn. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie durch Rechtsverordnung, insbesondere Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.

Zweiter Abschnitt

Studium

Art. 8

Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

Art. 9

Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

Art. 10

Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

Art. 11

Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,

2. das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das vertiefte Studium eines Unterrichtsfachs kann durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ersetzt werden.

Art. 12

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

(2) Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 13

Lehramt an Sonderschulen

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. a) der Didaktik der Grundschule oder
b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

Art. 14

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 8 Nr. 3) tritt.

Art. 15

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder

2. das Studium der Didaktik der Grundschule oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 9 Nr. 3) tritt.

Art. 16

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 10 Nr. 2) tritt.

Art. 17

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt.

Art. 18

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen

Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs oder
3. das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, das jeweils an die Stelle des Studiums des Unterrichtsfachs (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) tritt.

Art. 19

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

²Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Art. 13 Nr. 3 Teil des Studiums ist.

(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 ist über Absatz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt möglich.

Dritter Abschnitt

Fortbildung der Lehrer

Art. 20

(1) ¹Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft bzw. der Wirtschafts- und Arbeitswelt. ²Sie ist durch Fortbildungseinrichtungen zu fördern.

(2) ¹Die Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, können im notwendigen Umfang dienstliche Erleichterungen gewährt werden.

(3) ¹Umfang und Inhalt der Fortbildung regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Über den Umfang ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Vierter Abschnitt

Ausübung der Lehrämter

Art. 21

(1) Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:

1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3;
2. mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 15 Nr. 2;

3. mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen auch an anderen Schularten entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen, sonst auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. a oder des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. b, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. b.

(2) ¹Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. ²Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. ³Ein Laufbahnwechsel ist mit dieser Verwendung nicht verbunden.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften

Art. 22

Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen

(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auch für Bewerber feststellen, die bereits eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach diesem Gesetz mit einem Fach, das gemäß Art. 8 bis 13 Bestandteil des Studiums für das angestrebte Lehramt ist, bestanden haben; entsprechendes gilt, wenn im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung nur dieses Fach bestanden wurde. ²Die Prüfung in einem vertieft studierten Unterrichtsfach kann die Prüfung in einem Unterrichtsfach ersetzen. ³Voraussetzung für die Feststellung ist, daß die fehlende Vorbildung noch erworben wird und die fehlenden Teile der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ⁴Für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen kann zusätzlich die Ablegung der auf dieses Lehramt bezogenen Prüfungen in der Fachdidaktik des bereits bestandenen Fachs verlangt werden.

(2) ¹Für die Feststellung der Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 müssen der Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ²Auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung kann bei Bewerbern verzichtet werden, die eine mindestens zweijährige Bewährung als Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen des angestrebten Lehramts nachweisen. ³Bei Bewerbern für das Lehramt an Sonderschulen, die bereits die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und eine entsprechend Art. 6 Abs. 4 anerkannte Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung in Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik nachweisen, wird auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen verzichtet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die ihre Lehramtsbefähigung nach dem Recht erworben haben, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat, und für Bewerber, deren Lehramtsbefähigung nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 oder deren Erste Staatsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 anerkannt wurde.

(4) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ferner für Bewerber feststellen, die an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben. ²Diese Feststellung kann außerdem von einer berufspraktischen Tätigkeit, vom Erwerb der fehlenden Vorbildung, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik und von einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach, in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen abhängig gemacht werden. ³Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(6) Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Drucktechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. spätestens im Wintersemester 1993/94 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muß spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

(7) Soweit es der Eigenart eines Lehramts und den Anforderungen der Fächer entspricht, kann eine Befähigung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nur gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) für andere Bewerber festgestellt werden.

Art. 23

Nachträgliche Erweiterungen des Studiums

(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann für ein die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 begründendes Fachgebiet zur Ersten Staatsprüfung in besonderen Fällen auch dann zugelassen werden, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung durch Studien im Zusammenhang mit geeigneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung nachweist.

(2) Die nachträgliche Erweiterung kann im übrigen in der Form eines Hochschulstudiums, insbesondere auch in der Form des weiterbildenden Studiums und/oder des Fernstudiums, erfolgen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Vorbildung nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 24

Fachlehrer, Religionspädagogen

(1) Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Verwendung der Fachlehrer sowie der in Fachhochschulstudiengängen ausgebildeten Religionspädagogen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Bestimmungen über die Fachlehrer sind jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu regeln.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des allgemeinen Laufbahnrechts für Fachlehrer die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen zu schaffen, die den Zugang zum Lehramt an Hauptschulen oder zum Lehramt an Realschulen eröffnen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 25

Studium

(1) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann für Studierende, die ein Studium für ein Lehramt nach dem 1. Oktober 1977 aufgenommen haben, regeln, unter welchen Voraussetzungen das Studium nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt und zu welchem Zeitpunkt die Erste Staatsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(2) ¹Ab 1. Oktober 1983 muß die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt werden. ²Wiederholungsprüfungen müssen jedoch nach dem für die nicht bestandene Prüfung geltenden Recht abgelegt werden. ³In besonderen

Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auch nach dem 1. Oktober 1983 die Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zulassen.

Art. 26

Vorbereitungsdienst

(1) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 27

Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht

(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist oder gemäß Art. 26 Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften erworben wird, bleibt unberührt. ²Für diese Befähigungen gilt:

1. wer die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden;
2. wer die Befähigung für ein Lehramt an Realschulen erworben hat, kann an Realschulen verwendet werden;
3. wer die Befähigung für ein Lehramt an Gymnasien erworben hat, kann an Gymnasien verwendet werden;
4. wer die Befähigung für ein Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat, kann an beruflichen Schulen verwendet werden;
5. wer die Befähigung für ein Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann an Förderschulen (Sonderschulen) und entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.

(2) Art. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 28

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorschriften über die Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 19 Abs. 2 BayBG) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt außerdem im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß

die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie die Prüfungsbestimmungen für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (Art. 115 Abs. 2 BayBG).

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst führt in den Prüfungsbestimmungen nach Absatz 2 insbesondere auch diejenigen Unterrichtsfächer, Fächerverbindungen und Studien für pädagogische oder sonderpädagogische Qualifikationen auf, die im Rahmen des Studiums sowie im Rahmen einer Erweiterung des Studiums für ein Lehramt gewählt werden können.

Art. 29¹⁾

(Änderungsbestimmungen)

Art. 30

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) ¹Art. 28, 29 Abs. 2, 3 und 4¹⁾ treten am 1. Oktober 1974 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1978 in Kraft.²⁾

(2) ¹Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 454, BayRS 2238-2-K),

sowie die

Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I - VPO I -) vom 4. März 1964 (GVBl S. 19, ber. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350, BayRS 2038-3-4-3-2-K),

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II) vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1980 (GVBl S. 357, BayRS 2038-3-4-3-3-K),

Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1977 (GVBl S. 384, BayRS 2038-3-4-5-2-K),

Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern (GPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 232, BayRS 2038-3-4-6-2-K),

Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1981 (GVBl S. 201, BayRS 2038-3-4-6-3-K),

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (1. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 390), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GVBl S. 310, BayRS 2038-3-4-7-2-K),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 18, BayRS 2038-3-4-7-4-K),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 232), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 286, BayRS 2038-3-4-7-3-K),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an den kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 18, BayRS 2038-3-4-7-7-1-K),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 236), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 288, BayRS 2038-3-4-7-7-2-K),

Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und Taubstummlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1976 (GVBl S. 124, BayRS 2038-3-4-4-3-K),

Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummlehrer vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 288), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (GVBl S. 118, BayRS 2038-3-4-4-4-K),

sind in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nach Art. 25, 26 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden können. ²Im übrigen treten diese Vorschriften mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch diesen Artikel (Art. 25 in der Artikelfolge des Gesetzes vom 8. August 1974, GVBl S. 383) sind andere Gesetze geändert worden.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1977. Der in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Oktober 1977) wurde durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), das am 1. August 1977 in Kraft trat, auf den 1. Oktober 1978 verschoben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2236-4-3-24-K

**Verordnung
über die Errichtung einer
staatlichen Berufsfachschule
für Logopädie an
der Universität Regensburg**

Vom 19. Januar 1996

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Es wird eine staatliche Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Regensburg errichtet.

§ 2

Träger des Schulaufwands ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes der Freistaat Bayern.

§ 3

(1) ¹Die Universität Regensburg ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Zuständigkeiten der Universität Regensburg beim Vollzug beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Vorschriften gelten auch für die Bediensteten der Schule. ³Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Regensburg bestimmt.

(2) Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz für den Vollzug des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden bleibt unberührt.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht werden der Regierung der Oberpfalz, die der Bauaufsicht der Universität Regensburg übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

München, den 19. Januar 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-28-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Regensburg (11)**

Vom 16. Januar 1996

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des neuen Flughafens München.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Regensburg und den Landratsämtern Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Februar 1996 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

München, den 16. Januar 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

An alle Abonennten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Der Bezugspreis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird nach zwölfjähriger Preisstabilität schrittweise an die tatsächlichen Herstellungs- und Vertriebskosten angepaßt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 erhöht sich der Abonnementpreis auf **jährlich 55,- DM.**

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene Preis.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134